

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG BEI STRASSENREINIGUNG UND WINTERDIENST

Verwaltungsanweisung:	BMF, Schreiben vom 1.9.2021 IV C 8 - S 2296-b/21/10002 :001
Fundstelle:	abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-09-01-steuerermaessigung-bei-aufwendungen-fuer-haushaltsnahe-beschaeftigungsverhaeltnisse-und-fuer-die-inanspruchnahme-haushaltsnahe-dienstleistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Gesetz:	§ 35a Abs. 2 EStG

Die Verwaltung weist darauf hin, dass das BMF-Schreiben zu § 35a EStG¹ aufgrund der Rechtsprechung des BFH² angepasst wird. Der BFH hat in diesem Fall entschieden, dass bei Straßenreinigung und bei Winterdienst der räumlich-funktionale Haushalt an der „Bordsteinkante“ endet und damit die Fahrbahn nicht mehr begünstigt ist.

Haushalt endet an der „Bordsteinkante“

Hierzu veröffentlicht die Verwaltung die folgende Tabelle:

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Straßenreinigung				
Gehweg	X		X	
Fahrbahn		X		
Winterdienst				
Gehweg	X		X	
Fahrbahn		X		

Hinweis: In einer ersten Version waren die Kreuze in der Tabelle an der falschen Position. Die Tabelle ist inzwischen korrigiert.

Außerdem weist die Verwaltung darauf hin, dass für Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand, die nicht nur einzelnen Haushalten, sondern allen an den Maßnahmen der öffentlichen Hand beteiligten Haushalten zugutekommen, eine Begünstigung nach § 35a EStG ausgeschlossen ist (z. B. Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes oder Erschließung einer Straße)³.

Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes ist nicht begünstigt

¹ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213.

² BFH, Urteil v. 13.5.2020 VI R 4/18, BFH/NV 2021 S. 238; vgl. Immer aktuell I/2021 S. 20.

³ BFH, Urteil v. 21.2.2018 VI R 18/16, BStBl 2018 II S. 641; vgl. Immer aktuell IV/2018 S. 235.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de